

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 11/0087
1 - Dezernat I			Datum: 04.03.2011
Bearb.:	Herr Hans-Joachim Grote	Tel.: 307	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Hauptausschuss

07.03.2011

Anfrage Herr Berbig betr. Dienstanweisungen in der Verwaltung

Sachverhalt

In der Sitzung des Hauptausschusses am 21.02.2011 wandte sich Herr Berbig für die Fraktion DIE LINKE an die Verwaltung und bat um Stellungnahme zu diversen Fragen betr. die Erteilung von Auskünften von Mitarbeitern der Verwaltung an Stadtvertreter/ Ausschussmitglieder.

Herr Berbig bezieht sich auf Hinweise von Verwaltungsmitarbeitern, welche unter Bezugnahme auf eine Dienstanweisung erklärt haben sollen, direkte Auskünfte an das Ehrenamt seien ihnen untersagt. Für direkte Auskünfte seien zunächst die Dezernenten zuständig. Zu dem hier angesprochenen Thema, der Auskunftersuchen von Stadtvertretern/ Ausschussmitgliedern gegenüber der Verwaltung, ist zunächst folgendes grundsätzlich festzuhalten:

In der Gemeindeordnung ist die Auskunftspflicht des Oberbürgermeisters (für die Verwaltung) an verschiedenen Stellen geregelt. Dementsprechend existieren bei der Stadtverwaltung Norderstedt verschiedene Verfahrensformen zur Auskunftserteilung:

- Anfragen von Ausschussmitgliedern/ Stadtvertretern werden in den Ausschusssitzungen zu Protokoll genommen. Die Beantwortung erfolgt dann ebenfalls über die Ausschusssitzung in Form von Mitteilungsvorlagen. Hierdurch wird sichergestellt, dass innerhalb der Verwaltung eine geordnete Abstimmung der Antwort erfolgt. Zudem ist allen Fachbereichen über das Protokoll die Antwort bekannt. Dies dient der Abstimmung bei übergreifenden Angelegenheiten.
- Gemäß § 30 GO haben Stadtvertreter im Rahmen ihres Kontrollrechtes Auskunftsansprüche gegenüber dem Oberbürgermeister.
- Gemäß § 6 der Geschäftsordnung der Stadtvertretung können Stadtvertreter Anfragen an den Oberbürgermeister richten, welche dieser in der Stadtvertretungssitzung mündlich oder aber schriftlich zu beantworten hat.

Daneben werden von Verwaltungsmitarbeitern in Ausschusssitzungen ggf. direkt Fragen zu den Tagesordnungspunkten beantwortet.

Allen o.g. Verfahren ist gemeinsam, dass der Oberbürgermeister über den Inhalt der Antwort zu entscheiden hat.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Im Falle einer Delegationsmöglichkeit (Verfahren 1) entscheidet er auch über die Person des Antwortgebers. Zu dieser Frage hat die Kommunalaufsicht bereits aus Anlass einer Anfrage einer Stadtvertreterin mit Schreiben vom 29.06.2007 grundsätzlich (bezogen auf direkte Anfragen an Mitarbeiter des Rechtsamtes) wie folgt ausgeführt:

„Die Stadtvertretung hat kein Zugriffsrecht auf Beschäftigte im Rechtsamt. Der Bürgermeister leitet die Verwaltung in eigener Zuständigkeit (vgl. § 65 Abs. 1 Satz 1 GO) und ist für die Aufgabenerledigung und Organisation der Verwaltung verantwortlich (vgl. § 65 Abs. 1 Satz 2 GO). Zu seinen Aufgaben gehört es insbesondere Beschlüsse der Stadtvertretung vorzubereiten und auszuführen (vgl. § 65 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 GO). Damit obliegt es seiner Entscheidung, an ihn gerichtete Fragen ggf. an seine Mitarbeiterin des Rechtsamtes weiterzuleiten und von dieser, stellvertretend für ihn, beantworten zu lassen.“

Dieser Grundsatz ist auf sämtliche Mitarbeiter der Verwaltung übertragbar und nicht an eine bestimmte Form der Entscheidung des Oberbürgermeisters gebunden. Mithin ist sowohl eine allgemeine Dienstanweisung und mündliche/ schriftliche Einzelanweisung rechtlich zulässig. Die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadt Norderstedt (AGA) enthält unter Ziffer 4.3.7. und 5.1 allgemeine Anweisungen an alle städtischen Mitarbeiter betr. „Auskünfte, Akteneinsicht“ bzw. „Umgang mit den Medien Presse, Rundfunk, Fernsehen und Film“. Für Auskünfte gegenüber Stadtvertretern und Ausschussmitgliedern gelten die o.g. engen Verfahrensgrundsätze nach der GO, sowie die mündlich durch den Oberbürgermeister erteilte Ermächtigung, wonach die Dezernenten im Rahmen ihrer Dezernatszuständigkeit, sowie daneben die Amtsleitungen fachbezogen für ihren Amtsbereich, Auskünfte erteilen dürfen. Eine allgemeine Übertragung von Auskunftszuständigkeiten durch den Oberbürgermeister auf einzelne Mitarbeiter der Verwaltung, insbesondere unterhalb der Ebene der Dezernenten und Amtsleitungen, birgt das Risiko, dass bei komplexen Vorgängen nur aus einer fachlichen Sicht und damit –auch unbeabsichtigt– unvollständige oder falsche Auskünfte möglicherweise gegeben werden könnten.

Das aus den Vorgaben der GO resultierende und praktizierte Verfahren dient einer notwendigen gegenseitigen Information, einem einheitlichen Auftreten der Verwaltung und einer umfassenden Information des Ehrenamtes.